

STATUTEN

Gültig ab GV 2004

Anmerkung: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

1. Rechtsform, Sitz, Zweck

- 1.1. Der Tennisclub Allmend ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
- 1.2. Der TC Allmend ist 1934 als Untersektion des FC Luzern gegründet worden, konstituierte 1943 als eigene juristische Persönlichkeit und löste 1958 das Untersektions-Verhältnis zum FC Luzern auf.
- 1.3. Der TC Allmend bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

2. Mitglieder-Kategorien

- 2.1. Der TC Allmend umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- 2.2. Aktivmitglied
Aktivmitglied ist, wer das Juniorenalter überschritten hat.
- 2.3. Junioren
Junioren sind
 - Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
 - Lehrlinge bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie die Lehrzeit beenden.
 - Studenten bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreichen.
- 2.4. Ehrenmitglieder
Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den TC Allmend besonders verdient gemacht haben.
- 2.5. Passivmitglieder
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Allmend, die den Verein mit regelmässigen Beiträgen unterstützen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Beitrittsgesuche können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3.2. Die Aufnahme von Junioren, Lehrlingen und Studenten, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen, vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichneten Beitrittsgesuches.
- 3.3. Ohne ausdrücklichen Verzicht darauf, erwerben Junioren, Lehrlinge und Studenten nach Erreichung des jeweiligen Grenzalters ihrer Kategorie ohne Formalitäten die Aktivmitgliedschaft.
- 3.4. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

4. Mitgliederbeiträge

- 4.1. Die Generalversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die jährlichen Mitgliederbeiträge sowie allfällige Eintrittsgebühren pro Mitglieder-Kategorie fest.
- 4.2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1. Die Clubmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Reglemente die Clubanlagen zu benützen.
- 5.2. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Studenten und Lehrlinge sind ab dem 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.
- 5.3. In den Vorstand können nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- 5.4. Die Clubmitglieder unterziehen sich den Statuten und Vereinsbeschlüssen und verpflichten sich, die von der GV beschlossenen Leistungen zu erbringen.
- 5.5. Für die finanziellen Verbindlichkeiten des TC Allmend haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft und Mutationen

- 6.1. Der Austritt aus dem Verein, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur schriftlich bis jeweils spätestens am 31. Dezember und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6.2. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss-Entscheid ist schriftlich zu begründen.

7. Organisation

- 7.1. Die Organe des TC Allmend sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Spielkommission
 - die Juniorenkommission
 - die Rechnungsrevisoren

7.2. Die Generalversammlung

- 7.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März statt.
- 7.2.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 7.2.3. Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 20 Tage im voraus erfolgen.
- 7.2.4. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht abgestimmt werden.
- 7.2.5. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 7.2.6. Für die Teilnahme an den Generalversammlungen müssen sich die Mitglieder schriftlich anmelden.

- 7.2.7. Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:
1. Protokoll der letzten Generalversammlung
 2. Jahresberichte des Präsidenten, des Präsidenten der Spielkommission und des Juniorenobmanns
 3. Per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung
 4. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 5. Aufnahme von Fremdmitteln
 6. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Ersatzmannes
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 9. Statutenänderungen
 10. Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

- 7.2.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 7.2.9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung verlangen.
- 7.2.10. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.
- 7.2.11. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, in folgenden Wahlgängen das einfache Mehr.

Statutenänderung

- 7.2.12. Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch die Generalversammlung geändert werden. Zur Annahme einer Änderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7.3. Vorstand

- 7.3.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident/Kassier
 - Administrator
 - Präsident der Spielkommission
 - Juniorenobmann
 - Anlageverwalter
 - Leiter Marketing/Kommunikation
 - Verantwortlicher für Anlässe
 - Fakultativ 1-2 Beisitzer
- 7.3.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3.3. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- 7.3.4. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 7.3.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, Stichentscheid.
- 7.3.6. Für den TC Allmend zeichnen rechtsverbindlich der Präsident mit Einzelunterschrift oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

7.3.7. Die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sind in den Stellenbeschreibungen / Pflichtenheften ihrer Ressorts festgehalten.

7.3.8. Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.

7.4. Spielkommission und Juniorenkommission

7.4.1. Der Vorstand ernennt auf Vorschlag des Präsidenten der Spielkommission sowie des Juniorenobmanns die Mitglieder der beiden Kommissionen.

7.4.2. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Personalbedarf, der für die reibungslose Abwicklung von Turnieren, Meisterschaften, Trainings und allgemeinem Spielbetrieb notwendig ist.

7.4.3. Die Kommissionen sind mit der Organisation und Überwachung des gesamten Spielbetriebes beauftragt. Sie erarbeiten zu Handen des Vorstandes die entsprechenden Reglemente und Richtlinien.

7.5. Rechnungsrevisoren

7.5.1. Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsrevisoren zu prüfen. Diese unterbreiten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Bei Verhinderung eines Rechnungsrevisors wird der Ersatzmann aufgeboten.

7.5.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Clubvorstand nicht angehören.

8. Auflösung des Vereins

8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

8.2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

8.3. Über die Verwendung des nach Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

9. Übergangsbestimmung

Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits 30 Jahre Aktivmitglied sind und das 60. Altersjahr zurückgelegt haben (bisher Veteranen), bezahlen weiterhin die Hälfte des jährlichen Aktivmitgliederbeitrages.

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt die einschlägige Regelung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gerichtsstand ist Luzern.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. März 2004 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Luzern, im März 2004

Tennisclub Allmend Luzern

Die Präsidentin:
Brigit Fischer

Der Aktuar:
Robert Blatter